

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Ausschreibung einer UKW-Übertragungskapazität in der Region Oldenburg

Bek. der NLM v. 31. 7. 2020

Durch Schreiben der StK vom 27. 4. 2020 ist der NLM gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 NMedienG eine UKW-Übertragungskapazität zugeordnet worden.

Es handelt sich dabei um eine UKW-Übertragungskapazität, die für eine möglichst flächendeckende Versorgung des Gebietes, das durch das folgende Polygon im Koordinatensystem WGS 84 beschrieben wird, bestimmt ist:

Bereich Oldenburg

08E28/53N21
08E06/53N21
07E59/53N10
08E11/53N02
08E28/53N02.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG wird diese Übertragungskapazität hiermit entsprechend dem Zweck der Zuordnung ausgeschrieben.

Die Zuweisung von UKW-Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazität verbunden werden.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazitäten entsprochen werden, so wirkt die Landesmedienanstalt auf eine Verständigung unter den Antragstellern hin, die nach den §§ 5 und 6 NMedienG als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet zugelassen werden dürften und die Zuweisungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 3 und 4 Satz 2 erfüllen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG). Wird keine Einigung erzielt, trifft die Landesmedienanstalt unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG zur Vorlage bei der Landesmedienanstalt beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge unter Beachtung der Anforderungen von § 15 Abs. 4 NMedienG,
3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms oder in dem Fall, in dem der Zuweisungsantrag durch einen Veranstalter eines bereits zugelassenen Programms gestellt wird, über die Finanzierung der Ausweitung des Verbreitungsgebietes,
4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen i. S. des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm i. S. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar i. S. von § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der NLM ist die Erklärung nach Nummer 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1 bis 7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine **Ausschlussfrist** für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

Freitag, 21. 8. 2020, 12.00 Uhr,

bestimmt.

Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen, sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format „PDF“ an info@nlm.de eingereicht werden.

Auskünfte insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Tel. 0511 28477-21, Frau Schlesener). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 37/2020 S. 848

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Anhörung zu Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung

Bek. d. NLWKN v. 12. 8. 2020 — 22207/1-26 —

Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 10. 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 10. 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4), sieht die Aufstellung von Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung vor, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die Managementmaßnahmen sollen die Auswirkungen dieser Arten auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie ggf. auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft minimieren.

Zunächst erhält die Öffentlichkeit nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an der Vorbereitung dieser Managementmaßnahmen zu beteiligen. Die Managementmaßnahmen beziehen sich auf die Arten der Unionsliste, die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 der Kommission vom 25. 7. 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung (ABl. EU Nr. L 199 S. 1) gelistet wurden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden gemäß § 40 f BNatSchG i. V. m. § 42 UVPG folgende Fristen festgesetzt:

Die Auslegungsfrist **beginnt am 1. 9. 2020 und endet am 1. 10. 2020**. Die Äußerungsfrist **beginnt am 2. 10. 2020 und endet am 2. 11. 2020**.

Die Unterlagen (Maßnahmenblätter und Verbreitungsdaten) zu den artspezifisch vorgesehenen Managementmaßnahmen werden in der Zeit **vom 1. 9. bis 2. 11. 2020** unter der Internetadresse www.anhoerungsportal.de zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt in Niedersachsen der Versand dieser Unterlagen per Post, falls kein Zugang zum Internet vorhanden ist. Unter Angabe des Betreffs „H43L – Invasive Arten, Öffentlichkeitsbeteiligung 2020“ und der vollständigen Anschrift der Empfängerin oder des Empfängers können die Unterlagen per Brief oder Fax beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim/Standort Hannover, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Fax 0511 3034-3509, angefordert werden.

Unter dieser Adresse werden bis zum Ende der Äußerungsfrist **am 2. 11. 2020** auch Anregungen und Bedenken schriftlich entgegengenommen.

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung und deren Auswertung erfolgt die Auswahl der konkreten Maßnahmen durch die zuständige Behörde im Einzelfall.

– Nds. MBl. Nr. 37/2020 S. 848

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Salzgitter Flachstahl GmbH)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 7. 2020 – BS 20-020 –

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Wasserstoff-Elektrolyse-Anlage (PEM-Anlage) am Standort Eisenhüttenstraße 99 in 38239 Salzgitter in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 13. 8. bis zum 27. 8. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) nur **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen
in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Terminvereinbarung unter Tel. 0531 35476-0;

- Stadt Salzgitter, Fachgebiet Umwelt, Hochhaus, Joachim-Campe-Straße 6–8, 38226 Salzgitter,

Einsichtsmöglichkeit

montags bis mittwochs
in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Terminvereinbarung unter Tel. 05341 839-4098.

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und bei der Stadt Salzgitter eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der jeweiligen o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Ausle-

gungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 28. 9. 2020**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ einsehbar.

– Nds. MBl. Nr. 37/2020 S. 849

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, wurde am 17. 7. 2020 gemäß § 4 i. V. mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung) und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 4.1.12 GE der Anlage 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die folgende Anlage erteilt:

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, hier: Herstellung von Wasserstoff

Standort: 38239 Salzgitter, Eisenhüttenstraße 99

Gemarkung: Watenstedt

Flur: 4

Flurstück: 5/73

Die Genehmigung umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoff-Elektrolyse-Hauptanlage (PEM-Anlage) auf dem Werksgelände der Salzgitter Flachstahl GmbH mit einer Produktionskapazität von 70 kg/h mit Unterteilung in folgende Betriebseinheiten (BE):

- BE 1: Wasseraufbereitung

- BE 2: Elektrolyse

- BE 3: Trocknung

- In der BE 1 (Wasseraufbereitung) werden folgende Komponenten genehmigt:

- Trafo Nebensysteme mit einer Leistung von 300 kW

- In der BE 2 (Elektrolyse) werden folgende Komponenten genehmigt:

- Trafo Nebensysteme mit einer Leistung von 300 kW

- Rückkühlanlage 1 bis 3 mit einem jeweiligen Inhalt von 1,8 m³

- Gleichstromstation 1 bis 3 mit einer jeweiligen Leistung von 1.630 kW

- PEM-Anlage 1 bis 3 mit einer jeweiligen Produktionskapazität von 250 Nm³/h

- In der BE 3 (Trocknung) werden folgende Komponenten genehmigt:

- Trafo Nebensysteme mit einer Leistung von 300 kW

- Deoxo-Trockner mit einem Inhalt von 0,5 m³

- Kühlung mit einem Inhalt von 0,5 m³

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der derzeit geltenden Fassung, erforderliche Baugenehmigung ein.